Satz11 Statut Grüner Landesvereinigungen

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	08.04.2026
Tagesordnungspunkt:	3. Satzungsänderungen

Antragstext

Statut Grüner Landesvereinigungen

§ 1 Status und Aufgabe
Grüne Landesvereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von niedersächsischen Parteimitgliedern. Sie verfolgen das Ziel, Perspektiven und besondere Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in die innerparteiliche Meinungsbildung einzubringen.

§ 2 Anerkennung, Umbenennung, Auflösung
(1) Der Landesvorstand beschließt über Anerkennung, Umbenennung und Auflösung Grüner Landesvereinigungen. Die betroffenen Landesvereinigungen haben hierzu ein Widerspruchsrecht gegenüber dem Landesparteirat.
(2) Der Landesvorstand hat eine Landesvereinigung aufzulösen, wenn diese gegen inhaltliche Grundsätze der Partei oder ihrer Ordnung verstößt, sonstiger Schaden für die Partei entsteht oder wenn die formalen Voraussetzungen dieses Statutes nicht mehr erfüllt werden.
(3) Landesvereinigungen dürfen keine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
(4) Landesverbandsmitglieder können Mitglied einer oder mehrerer Vereinigungen werden. Die freie Mitarbeit von Nicht-Parteimitgliedern ist möglich.
(5) Eine Vereinigung muss aus mindestens 0,1 Prozent der Landesverbandmitglieder (Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres) bestehen und sich mindestens zwei Mal jährlich treffen. Sie nehmen durch eigenen Beschluss ihre Mitglieder in ihre Vereinigung auf. Den jeweiligen Koordinator*innen obliegt es, diese Mitgliederliste zu führen. Alle Mitglieder einer Vereinigung sind wahl- und stimmberechtigt.
(6) Die Landesvereinigungen geben sich eine Geschäftsordnung. Diese ist dem Landesvorstand zuzusenden.
(7) Jede Landesvereinigungen wählt aus ihrer Mitte Koordinator*innen. Das Frauenstatut findet entsprechend Anwendung. Die Amtszeit der Koordinator*innen wird vor ihrer Wahl durch die Vereinigung festgelegt und kann bis zu zwei Jahren betragen. Im Falle der Nachwahlen endet deren Amtszeit mit der durch die Vereinigung beschlossene Periode (maximal zwei Jahre).
(8) Landesvorstand und Landtagsfraktion benennen Ansprechpartner*innen für die Landesvereinigungen.

§ 3 Koordinator*innen
Die jeweiligen Koordinator*innen teilen im Januar eines jeden Jahres dem Landesvorstand die Mitgliederliste schriftlich mit. Ohne diese Meldung kann eine Kostenerstattung nicht erfolgen.
Zu den Treffen der Landesvereinigungen ist der Landesvorstand einzuladen. Das Protokoll des Treffens ist an den Landesvorstand zu schicken.

§ 4 Finanzen
(1) Für die laufende Arbeit der Landesvereinigungen wird im Rahmen des

Landesverbandshaushalts ein Haushaltstitel eingerichtet.
Auf Nachweis werden aus diesem Etat erstattet:
1. Die Auslagen der Koordinator*innen für die Organisation (z.B. Kopien, Porti, Fahrtkosten)
2. Kosten für außergewöhnliche Aktivitäten (im Voraus von der*dem Landesschatzmeister*in zu bewilligen)

Begründung

Mit diesem Statut regeln wir -ähnlich dem LAG-Statut- die Landesvereinigungen.